

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Korbach

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Korbach

vom 14.12.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999, geändert durch
I. Nachtragssatzung vom 04.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002,
II. Nachtragssatzung vom 01.10.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014,
III. Nachtragssatzung vom 09.11.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt.

Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, ist mit Beginn des dritten Monats steuerpflichtig.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Korbach

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Bei nicht rechtzeitiger Meldung (§ 10) besteht die Steuerpflicht bis zur Meldung fort.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 *

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|---|-----------|
| für den ersten Hund | 72,00 €, |
| für den zweiten Hund | 108,00 €, |
| für den dritten und jeden weiteren Hund | 144,00 €. |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 396,00 €.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- (5) Als gefährliche Hunde gelten außerdem Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden.

- § 5 geändert durch I. Nachtragssatzung vom 04.09.2001
- § 5 geändert durch II. Nachtragssatzung vom 01.10.2013

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
- b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
- c) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des zwölften Monats, der auf den Erwerb folgt.
- d) Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn ihre Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- e) Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
- f) Hunde, die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzseinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.

§ 7*

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung

* § 7 geändert durch III. Nachtragssatzung vom 09.11.2023

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Korbach

verfügt.

- c) Hunde von Jagdausübungsberechtigten, die die jagdliche Brauchbarkeitsprüfung nachgewiesen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 25 v.H. des Steuersatzes nach § 5 Absatz 1 und 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II bzw. SGB XII und sonstigen ähnlichen Leistungen und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig.

Auf Antrag kann die Steuer auch zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag entrichtet werden.

- (3) Die Hundesteuer wird grundsätzlich durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Korbach

§ 10**Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund noch nicht vier Monate alt ist - innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11**Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Stadt gibt alle vier Jahre neue Hundesteuermarken aus.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12**Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Korbach

§ 13

Härteklausel

Die Stadt kann die Steuer ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 21. Dezember 1981 außer Kraft.